


# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Degussa Goldhandel GmbH für Gewichtskonten

## 1. Geltungsbereich & Identifizierung

- (1) Die Degussa  Goldhandel GmbH („**Verkäufer/Wir**“) führt für Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind („**Kunde**“), Gewichtskonten für Edelmetalle („**Gewichtskonto**“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gewichtskonten („**AGB**“) werden anlässlich der Eröffnung eines Gewichtskontos bei uns mit dem Kunden vereinbart und gelten ab diesem Zeitpunkt für alle Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden und insbesondere für Geschäftsvorfälle, die über das Gewichtskonto abgewickelt werden.
- (2) Der Kunde hat sich und vertretungsberechtigte Personen bei Kontoeröffnung durch geeignete Unterlagen zu identifizieren und kann auch darüber hinaus nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften (insbes. Abgabenordnung, Geldwäschegesetz) zur Mitwirkung bei der Identitätsprüfung durch uns verpflichtet sein.
- (3) Die AGB gelten ggf. ergänzend zu weiteren Vereinbarungen mit dem Kunden, insbesondere im Rahmen unserer sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn er ausdrücklich auf sie verweist.
- (4) Über Änderungen der AGB werden wir den Kunden unter Übersendung der neuen AGB informieren. Die neuen AGB gelten als vereinbart, wenn der Kunde diesen nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der neuen AGB ausdrücklich widerspricht. Auf diese Folge werden wir den Kunden bei der Übersendung der neuen AGB nochmals besonders hinweisen.

## 2. Gewichtskonten, Geschäftsvorfälle & Kosten

- (1) Gewichtskonten sind kosten- und zinslose Kontokorrentkonten, über welche wechselseitige Ansprüche aus An- und Verkauf und sonstigen Transfers von Edelmetallen sowie unsere Ansprüche aus Leistungen (z.B. Scheidearbeiten) nach Art und Menge gebucht und verrechnet werden können. Die Führung eines Gewichtskontos setzt die Einlieferung bzw. den Kauf einer bestimmten Menge eines Edelmetalls durch den Kunden voraus, das nach Maßgabe von Ziffer 3. in seinem Eigentum verbleibt bzw. durch Buchung der Gutschrift auf dem Gewichtskonto in sein Eigentum übergeht. Die Buchungen erfolgen in Gramm und werden ggf. gemäß Absatz (6) umgerechnet.
- (2) Bei Kauf/Verkauf von Edelmetallen erfolgt auf dem Gewichtskonto für das Edelmetall eine Gutschrift/Belastung in Höhe des ge-/verkauften Gewichts.
- (3) Erwirbt der Kunde von uns Halbzeuge oder sonstige edelmetallhaltige Produkte oder stellen wir solche Produkte für den Kunden her, erfolgt die Beistellung des in den Produkten enthaltenen Edelmetalls, sofern nichts anderes vereinbart ist, über das entsprechende Gewichtskonto des Kunden. Das Gewichtskonto wird in Höhe des in den Produkten enthaltenen Gewichts des Edelmetalls belastet.
- (4) Liefert der Kunde Scheidegut, wird der Edelmetallgehalt des Scheideguts dem Gewichtskonto des Kunden gutgeschrieben.

- (5) Die Kontoführung ist für den Kunden kostenfrei. Guthaben werden nicht verzinst. Machen wir jedoch zum Zwecke der Ausführung eines Auftrags oder einer Weisung des Kunden Aufwendungen, die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften, so ist uns der Kunde zum Ersatz verpflichtet (Kostenerstattung).
- (6) Wir sind berechtigt (aber nicht verpflichtet), unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (z.B. aus Scheidearbeiten, Verkäufen, Transportkosten, Kostenerstattungen) durch Belastung des Gewichtskontos zu befriedigen. Unsere ggf. in Euro bezifferten Preise für Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Ansprüche werden zum Zwecke der Buchung zu dem für das Edelmetall maßgeblichen Degussa-Referenzkurs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs umgerechnet.

## 3. Miteigentum & Verfügungen

- (1) Die von unseren Kunden sowie von uns selbst bei uns oder bei Dritten gelagerten Edelmetalle werden nicht getrennt gelagert. Der Sammelverwahrung sowie der Drittverwahrung stimmt der Kunde mit Eröffnung des Gewichtskontos ausdrücklich zu. Die Einlagerer bilden bezüglich der jeweiligen Edelmetalle Eigentümergemeinschaften gemäß den Bestimmungen dieser AGB.
- (2) Die Höhe des Miteigentumsanteils des Kunden am Gesamtbestand eines Edelmetalls bestimmt sich nach dem aktuellen Guthaben des Gewichtskontos für das jeweilige Edelmetall. Wir sind jederzeit berechtigt, das Alleineigentum eines Kunden durch Aussonderung herzustellen.
- (3) Der Kunde ist jederzeit berechtigt, über Guthaben auf seinem Gewichtskonto auch unabhängig von Geschäftsvorfällen mit uns zu verfügen. Insbesondere kann uns der Kunde anweisen, Guthaben auf Gewichtskonten anderer Anbieter zu übertragen oder physisch auszuliefern. Herausgaben und sonstige Verfügungen erfolgen innerhalb einer angemessenen Frist und in industrieüblicher Form und Qualität. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in München, soweit nichts anderes vereinbart.
- (4) Wir sind nicht verpflichtet, eine Überziehung des Gewichtskontos zuzulassen. Entsteht im Einzelfall dennoch ein negativer Saldo, ist es vom Kunden unverzüglich auszugleichen, und zwar nach unserer Wahl durch Lieferung von Edelmetallen oder Zahlung eines entsprechenden Eurobetrages nach dem jeweiligen Degussa-Referenzkurs.

## 4. Rechnungsabschlüsse, Einwendungen & Berichtigungen

- (1) Wir erteilen dem Kunden über das Gewichtskonto spätestens zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss.
- (2) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge werden wir bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtig-

gung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

- (3) Fehlerhafte Gutschriften dürfen wir bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit uns ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.
- (4) Stellen wir eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht uns ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so werden wir in Höhe unseres Anspruchs das Konto des Kunden belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so werden wir den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und unseren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.
- (5) Über Storno- und Berichtigungsbuchungen werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten.

## **5. Kündigung**

- (1) Das Gewichtskonto kann von uns und vom Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monate zum Ende eines Kalendermonats oder fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Sofern der Kunde nicht ausdrücklich physische Herausgabe verlangt, geht mit einer entsprechenden Erklärung durch uns das Miteigentum am Gesamtbestand des Edelmetalls in Höhe des Kontoguthabens auf uns über. Den Wert des Guthabens erstatten wir dem Kunden in Euro auf Basis des Degussa-Referenzkurses des jeweiligen Edelmetalls am Tage der Kündigung.

## **6. Schadensersatz & Versicherungsschutz**

- (1) Auf Schadensersatz haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, wegen der Unentgeltlichkeit der Verwahrung also grundsätzlich nur nach Maßgabe der Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Gehilfen.
- (3) Unabhängig von vorstehenden Haftungsbestimmungen besteht derzeit branchenüblicher Versicherungsschutz gegen Verlust und Beschädigung. Zur Aufrechterhaltung einer solchen Versicherung sind wir jedoch nicht verpflichtet.

## **7. Rechtswahl & Gerichtsstand**

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Die Rechtswahl gilt auch für außervertragliche Schuldverhältnisse, die mit dem Vertrag in enger Verbindung stehen. Umfang und Reichweite der Rechtswahl bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in

München, Deutschland (Amts- bzw. Landgericht). Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

**Stand: Dezember 2014**